

**TOP 2 - CETA: Beschluss über die vorläufige Anwendung**  
**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits  
(110945/EU XXV.GP)

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement/CETA) mit Kanada ist das erste umfassende Freihandelsabkommen der EU mit einem Industriestaat.

Die einstimmige Erteilung des Verhandlungsmandates (Grundmandat) an die Europäische Kommission erfolgte am 27. April 2009, eine Erweiterung um Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat Streitbeilegung/ISDS erfuhr das Mandat am 17. September 2011. Eine grundsätzliche politische Einigung über das CETA-Verhandlungsergebnis wurde im Oktober 2014 erzielt. Die Texte wurden über die EK-Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

Der Text in der authentischen deutschen Sprachfassung wurde Mitte September 2016 vorgelegt.

Das vorliegende Dokument vom 6. Juli 2016 enthält den Vorschlag der EK für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits.

Anfänglich ging die EK von einem „EU-only“ Abkommen aus. Erst das nachdrückliche Auftreten der EU-Mitgliedstaaten beim RAA/Handel am 13. Mai 2016, bei dem auch Vizekanzler Mitterlehner entschieden für ein „gemischtes Abkommen“ eintrat, führte dazu, dass CETA seitens der EK als „gemischtes Abkommen“ vorgelegt wurde.

CETA sieht - wie bei allen Handelsabkommen der Union - im Einklang mit den einschlägigen EU-Vorschriften in Art. 30.7 Abs. 3 des CETA-Abkommens eine vorläufige Anwendung vor. Grundsätzlich werden bei gemischten Abkommen nur jene Teile vorläufig angewendet, die in EU-Zuständigkeit fallen (z.B. Zollabbau, Beseitigung von Marktzugangshemmnnissen).

Mit Zustimmung des Rates kann die vorläufige Anwendung aber auch Bereiche umfassen, die in der (Mit-) Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

Seit Vorlage des EK-Vorschlags fanden auf Ebene des Rates, insbesondere im Handelspolitischen Ausschuss, intensive Beratungen zur Frage statt, welche Bereiche nicht von der vorläufigen Anwendung umfasst sind. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt nunmehr im Dokument 10974/16 vom 5. Oktober 2016 vor.

Die von der vorläufigen Anwendung umfassten Bereiche von CETA entsprechen jenen, die auch in vergleichbaren Handelsabkommen der vorliegenden Anwendung unterlagen. Ausdrücklich festgehalten ist, dass Investitionsschutz und -verfahren nicht von der vorläufigen Anwendung erfasst sind. Dies trifft auch für eine Reihe von Bestimmungen im Kapitel 13 des Abkommens (Finanzdienstleistungen) zu, wenn sie Portfolioinvestitionen und Beilegung von Investitionsstreitigkeiten betreffen.

Auch das für Österreich bedeutsame Nachhaltigkeitskapitel sowie das Kapitel zu Verkehrsdienstleistungen werden der vorläufigen Anwendung unterliegen, insoweit nicht Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten betroffen sind (Anmerkung: betrifft in Österreich Arbeitsinspektionen); auch das Kapitel zu Verkehrsdienstleistungen soll vorläufig angewandt werden, wobei in Analogie zu früheren Abkommen eine Ratserklärung vorgesehen wird, die auf die diesbezüglich unberührt bleibenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten verweist.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations-und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

**4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Da das Abkommen nicht über den EU-Rechtsbestand hinausgeht, kann zum jetzigen Zeitpunkt angenommen werden, dass sich in dieser Hinsicht kein bzw. nur ein minimaler Handlungsbedarf ergeben wird. Die Notwendigkeit allfälliger nationaler Durchführungsmaßnahmen muss noch geprüft werden.

Bei CETA handelt es sich um ein "gemischtes Abkommen", das sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente aller 28 EU-Mitgliedsstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Vorschriften zu ratifizieren sein wird.

**5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt Begründung:**

Österreich hat zuletzt einen Prüfvorbehalt zu sämtlichen Beschlüssen betreffend CETA eingelegt, da die interne Koordinierung in Österreich noch nicht abgeschlossen ist.

**6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben.

**7. Stand der Verhandlungen / Zeitplan:**

- 17. Oktober 2016 Tagung AStV betreffend abschließende Behandlung der gemeinsamen Erklärung, sowie der Vorschläge für Ratsentscheidungen betreffend den Abschluss, die Unterzeichnung sowie die vorläufige Anwendung von CETA durch die EU und des gesamten Abkommens
- 18. Oktober 2016 am Rat Handel offizielle Beschlussfassung über CETA
- 27. Oktober 2016 beim EU-Kanada Gipfel in Brüssel die Unterzeichnung von CETA durch die EU und Kanada.
- Da CETA als gemischtes Abkommen beschlossen wird, ist vorgesehen, dass die EU-Mitgliedstaaten das Abkommen vor diesem Termin unterzeichnen, u.zw. entweder am 18. Oktober in Luxemburg oder im Rahmen des AStV am 26. Oktober in Brüssel.

- Nach der Unterzeichnung von CETA erfolgt die Weiterleitung von CETA an das EP und Beginn der formellen Beratungen über CETA; die Abstimmung des EP wird für Spätherbst 2016/Frühjahr 2017 angestrebt.